



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_

**Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT**  
**Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)**

## Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt  
 gültig durch Inkrafttreten der 15. BayIfSMV

**Änderungen zum 19.03.2022**

[15. BayIfSMV: Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)

Kontaktbeschränkungen	<p style="color: red;">Nach der ab 19. März 2022 gültigen Fassung der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bestehen derzeit keine Kontaktbeschränkungen.</p>	
2G (geimpft und genesen)	<p><b>Zugang:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten sowie unter freiem Himmel auf nichtprivaten Grundstücken, im Hinblick auf geschlossene Räume zu Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen, zu Sportveranstaltungen außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Messen, Tagungen, Kongressen, zoologischen und botanischen Gärten, Freizeiteinrichtungen einschließlich Freizeitparks, Bädern, Thermen, Saunen, Ausflugschiffen außerhalb des Linienverkehrs, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Indoorspielplätzen, Spielhallen und –banken, Wettannahmestellen und infektiologisch vergleichbaren Bereichen</li> </ul> <p>Von 2G (geimpft und genesen) sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besucher, die unter 14 Jahre alt sind</li> <li>• Personen, die sich aus</li> </ul>	

	<p>medizinischen Gründen nicht impfen lassen können unter Vorlage eines schriftlichen ärztl. Zeugnisses, dass den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält bei Vorlage eines gültigen Testnachweises (PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, Schnelltest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde oder Selbsttest unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Minderjährige Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen</li></ul> <p><b>Für das Personal</b> gilt 3G am Arbeitsplatz geimpft, genesen oder getestet (PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)</p> <p><b>Kapazitätsbeschränkungen:</b></p> <p><del>Zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten sowie unter freiem Himmel auf nichtprivaten Grundstücken, Sportveranstaltungen außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung, Seilbahnen, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Messen, Tagungen, Kongressen, zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Thermen, Saunen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen und infektiologisch vergleichbaren Bereichen gelten folgende Kapazitätsbeschränkungen:</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li><del>• In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten (z.B. Stadion) dürfen maximal 75 % der Kapazität genutzt werden, höchstens aber 25.000 Zuschauer zugelassen werden</del></li><li><del>• Im Übrigen (keine kapazitätsbeschränkten Stätten) bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist (2,5 m<sup>2</sup>/Person).</del></li></ul>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"><li>• <del>Für Messen gilt eine tägliche Besucherobergrenze von 25.000 Besuchern</del></li><li>• FFP2-Maskenpflicht gilt grundsätzlich, auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel</li><li>• Für Besucher von öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten entfällt die Maskenpflicht, solange sie sich <b>am Tisch befinden</b></li></ul>	
<p><b>3G</b> (geimpft, genesen oder getestet)</p>	<p><b>Zugang:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Im Hinblick auf geschlossene Räume zu<ul style="list-style-type: none"><li>○ Hochschulen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten, einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung, zu Fahrschulen, Musikschulen und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,</li><li>○ dem Beherbergungswesen (im Beherbergungswesen ist ein Testnachweis nur bei der Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden vorzulegen),</li><li>○ Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,</li><li>○ Objekten der bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,</li></ul></li><li>• zum touristischen Bahn- und Reisebusverkehr sowie zu Ausflugsschiffen im Linienverkehr,</li><li>• zur Gastronomie mit Ausnahme der Abholung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken und</li><li>• zu Gedenkstätten, Museen,</li></ul>	

	<p>Ausstellungen, Sportstätten zur eigenen sportlichen Betätigung und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, Solarien und im Rahmen der eigenen aktiven Mitwirkung in Laienensembles</p> <p>haben nur Besucher, die geimpft, genesen oder getestet sind.</p> <p>Getesteten Personen stehen gleich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kinder bis zum sechsten Geburtstag,</li><li>• Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,</li><li>• noch nicht eingeschulte Kinder.</li></ul> <p><b>Für das Personal</b> gilt 3G am Arbeitsplatz - geimpft, genesen oder getestet (PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest vor Ort unter Aufsicht).</p> <p>FFP2-Maskenpflicht gilt grundsätzlich.</p>	
<p>2G plus (geimpft, genesen und zusätzlich getestet)</p>	<p>Im Hinblick auf den Zugang zu Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen dürfen nur für Besucher erfolgen, soweit diese</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• geimpft oder</li><li>• genesen oder</li><li>• unter 14 Jahren alt sind</li><li>• Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält</li></ul> <p>und zusätzlich über einen entsprechenden negativen Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis) verfügen.</p> <p>Das Testnachweiserfordernis <u>entfällt</u>, für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht einschulte Kinder</li><li>2. wenn geimpfte Personen nachweisen können, dass sie zusätzlich eine weitere Auffrischungs-impfung erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung durch</li></ol>	

	<p>zwei Impfdosen eine Infektion mit dem Coronavirus überstanden haben,</p> <p>3. für genesene Personen, wenn das Datum der Abnahme des positiven Tests mind. 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt oder</p> <p>4. geimpfte Personen, die zwei Impfstoffdosen erhalten haben und deren zweite Impfstoffabgabe mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.</p> <p>Die Maskenpflicht sowie das Tanzverbot und das Verbot der lauten Musikbeschallung wurden aufgehoben.</p> <p><b>Für das Personal</b> gilt 3G am Arbeitsplatz - geimpft, genesen oder getestet (PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest vor Ort unter Aufsicht).</p> <p>Anbieter, Veranstalter und Betreiber von gastronomischen Angeboten können freiwillig vorsehen, dass sie den Zugang für Besucher nur unter den Voraussetzungen von 2G plus gestatten. In diesem Fall entfällt die Maskenpflicht in sämtlichen Bereichen.</p>	
<p><b>Testnachweiserfordernis</b></p>	<p>Soweit für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen ein Testnachweis vorgesehen ist, ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage</p> <p>1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,</p> <p>2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder</p> <p>3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,</p> <p>zu erbringen,</p> <p>Getesteten Personen stehen gleich:</p> <p>1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag, 2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,</p>	

	3. noch nicht eingeschulte Kinder	
<b>Maskenpflicht</b>	<p><b>FFP2-Maske</b> erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>In geschlossenen Räumen</b> gilt grundsätzlich eine generelle Maskenpflicht.</li> <li>• Ausgenommen sind Privaträume, jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind, für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen, bei Dienstleistungen, sowie die Art der Leistung sie nicht zulässt, aus sonstigen zwingenden Gründen.</li> <li>• <b>Unter freiem Himmel</b> besteht Maskenpflicht bei Veranstaltungen</li> <li>• Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Geburtstag – Medizinische Gesichtsmaske</li> <li>• Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit</li> <li>• Im <b>ÖPNV</b> und im Fernverkehr gilt die Maskenpflicht (künftig FFP2-Maske) ausnahmslos.</li> <li>• In <b>Schule und Kita</b> sowie Alten- und Pflegeheime gelten Sonderregelungen.</li> </ul> <p>Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen</p>	
Kontaktdatenerhebung	entfällt	
Sport- und Kulturveranstaltungen	<p><del>Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>• Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt</del></li> <li><del>• offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.</del></li> </ul>	
Gottesdienste und Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetzes	Zu Gottesdiensten und Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz bestehen keine begründeten	

	Zugangsbeschränkungen. Die Maskenpflicht richtet sich nach den allgemeinen Regeln (FFP2).	
Handel, Dienstleistungen	<del>Für Beschäftigte der Ladengeschäfte gilt 3G am Arbeitsplatz (§ 28b Abs. 1 IfSG). Die bisherige Begrenzung der Kundenzahl auf einen Kunden je 10 m<sup>2</sup> Ladenfläche entfällt.</del>	
Volksfeste, Jahrmärkte	Das Verbot von Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen sowie von Volksfesten und Jahrmärkte wurde aufgehoben.	
Gastronomie	<del>In der <b>Gastronomie</b> gilt ergänzend zu 3G          – in geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht          – zulässig          – in geschlossenen Räumen nur Hintergrundmusik          – Maskenpflicht entfällt nur für Gäste solange sie          – am Tisch sitzen</del>	
Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und -fernverkehr	<del>Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des öffentlichen Personenfernverkehrs dürfen von Fahrgästen sowie von Kontroll- und Servicepersonal nur benutzt werden, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler und die Beförderung in Taxen.</del>  Nur der Zugang zum touristischen Bahn- und Reisebusverkehr ist mit einer Zugangsbeschränkung versehen. Hier gilt 3G – siehe oben.	
3G am Arbeitsplatz	<del>Im Rahmen des § 28b Infektionsschutzgesetz dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte nicht ausgeschlossen werden können, von Arbeitgebern und Beschäftigten <b>nur betreten werden</b>, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Erforderlich ist ein PCR-Test (max. 48h alt), PoC-Antigen-Schnelltest (max. 24h alt) oder Selbsttest unter Aufsicht (arbeitstäglich).</del>  § 28b des Infektionsschutzgesetzes ist zum 19. März 2022 außer Kraft getreten.  Für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige gelten die Regelungen in § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der 15. BayIfSMV (siehe oben).	
Bürgertelefon	Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet	

	Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail <a href="mailto:buergertelefon@ira-ei.bayern.de">buergertelefon@ira-ei.bayern.de</a> ) zur Verfügung.	
--	---	--